

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

149

Nr. 7

Bielefeld, 31. Juli 2018

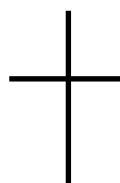
Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung
der Gesetzesvertretenden Verordnung zur

Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes
der Evangelischen Kirche der Union..... 151

Dritte Verordnung zur Änderung der Verwal-
tungsordnung Doppische Fassung..... 151



„Ich schäme mich des Evangeliums nicht;
denn es ist eine Kraft Gottes,
die selig macht alle, die glauben.“
(Römerbrief 1,16)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Superintendent i. R.

Dieter - Wilhelm Tometten

* 31. Juli 1925 † 6. Juni 2018

im gesegneten Alter von 92 Jahren aus der Zeit zu sich in die Ewigkeit gerufen.

Dieter-Wilhelm Tometten wurde in Schwelm geboren und wuchs in Soest auf. Die Erlebnisse der Kriegs- und Nachkriegsjahre bekräftigten seinen Entschluss zum Studium der Evangelischen Theologie. Er studierte an den Universitäten Erlangen, Marburg und Münster und begann am 1. November 1950 als Vikar in der Kirchengemeinde Hilchenbach seinen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Nach Stationen in der Kirchengemeinde Unna-Königsborn und im Kirchenkreis Bochum, wo er am 1. Februar 1953 zum Pfarrer ordiniert wurde, wählte ihn die Evangelische Kirchengemeinde Schwelm in eine Gemeindepfarrstelle. Hier tat er 22 Jahre lang Dienst, bis er im Jahr 1975 zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hamm gewählt wurde. Im Juni 1980 wurde Dieter-Wilhelm Tometten von der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten zum Superintendenten gewählt. Dieses Amt übte er bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1988 aus.

In die Zeit seines Dienstes fielen große gesellschaftliche, wirtschaftliche und friedenspolitische Umwälzungen, in denen er vom Evangelium her klare Positionen bezog. Besondere Akzente setzte er in der Gestaltung der Jugendarbeit und in der kreis-kirchlichen Diakonie.

Wir trauern um einen Theologen und Pfarrer, der den Menschen in seinen Gemeinden, den Mitarbeitenden im Kreiskirchenamt und den Pfarrern und Pfarrerinnen im Kirchenkreis als zugewandter und besonnener Gesprächspartner und einfühlsamer Seelsorger in Erinnerung ist. Ihm war es wichtig, das Evangelium von Jesus Christus als befreiendes Wort und helfende Wegweisung für die Gegenwart zu bezeugen. Auch im Ruhestand, den er in Soest verlebte, nahm er aktiv teil am kirchlichen Leben und engagierte sich insbesondere in der St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde.

In Gedanken sind wir bei seinen Angehörigen. Wir danken Gott für alles, was seiner Kirche durch Dieter-Wilhelm Tometten geschenkt wurde. In der gewissen Zuversicht auf das ewige Leben in Gottes Reich befehlen wir den Verstorbenen der Gnade Gottes an.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern und weiterer Vorschriften.....	152	Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund.....	158
Ausführungsbestimmungen zu § 3 Absatz 2 Mobilitätsverordnung (Überlassung von Fahrrädern zum dienstlichen Gebrauch).....	152	Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen.....	158
Gastdienste-Richtlinie.....	153	Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke.....	158
Arbeitsrechtsregelungen		Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörstel.....	159
Kirchliches Arbeitsrecht.....	154	Bekanntmachungen	
I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF.....	154	Kollektenplan für das Jahr 2019.....	159
II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 5.1 „Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung“.....	155	Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst-Oberbauerschaft, Ev. Kirchenkreis Lübbecke.....	162
Satzungen / Verträge		Personalnachrichten	
Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund.....	155	Berufungen.....	162
Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Sozialstation Kirchlicher Pflegedienst Netphen	156	Stellenangebote	
Urkunden		Pfarrstellen.....	163
Aufhebung der 9. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Paderborn.....	157	Evangelische Kirche von Westfalen.....	163
Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg.....	157	Kreispfarrstellen.....	163
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg.....	157	Gemeindepfarrstellen.....	163
Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg.....	158	Berichtigungen	
		Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-durchführungsbestimmungen – DSDB).....	163
		Rezensionen	
		Paul Stelkens, Heinz Joachim Bonk, Michael Sachs: „Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar“	
		Rezensent: Reinhold Huget.....	163

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Vom 17. Mai 2018

Auf Grund von Artikel 120 und Artikel 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union erlässt die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung:

Artikel 1

Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 4. Mai 2017 (KABl. 2017 S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, können die Wissenschaftliche Hausarbeit und die Praktisch-Theologische Hausarbeit auf Antrag als vorgezogene Prüfungsleistung während des Hauptstudiums erbracht werden.
2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
Eine Einstellung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis kann nur erfolgen, wenn die Vikarin oder der Vikar zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Aufnahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe die dafür maßgebliche Altersgrenze einhalten kann.
3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
In den Vorbereitungsdienst kann auch aufgenommen werden, wer eine für die Ausübung des Vorbereitungsdienstes vergleichbare theologische Hochschulausbildung abgeschlossen hat.
4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
Berichte nach §§ 13 Absatz 2 und 14 Absatz 2 PfAG sind im besonderen Einzelfall auf Anforderung des Landeskirchenamtes zu erstellen.
5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:
Weist die Kirchenleitung den Widerspruch zurück, so ist gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor

der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zulässig.

6. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Erholungsurlaub im gleichen Umfang wie Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Bezeichnung „§ 12“ wird der Zusatz „(zu § 29 Absatz 4 PfAG)“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
(1) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt auf Antrag ein berufsbegleitendes Vikariat gestatten. Ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche von Westfalen wird in diesen Fällen nicht begründet. Regelungen für Vikarinnen und Vikare finden auch beim nebenberuflichen Vikariat entsprechend Anwendung, sofern sie nicht ein Dienstverhältnis voraussetzen, § 11 Absatz 5 des Pfarrausbildungsgesetzes findet entsprechend Anwendung.
 - c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
(3) Gemeindeglieder mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist, können von der Kirchenleitung nach einer angemessenen theologischen Zurüstung zur Zweiten Theologischen Prüfung oder bei längerer Berufserfahrung zu einer besonderen Prüfung zugelassen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Angemessene Zurüstung im Sinne von Satz 1 ist in der Regel mindestens das Vikariat.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juli 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke
Az.: 311.11

Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Vom 12. Juli 2018

Auf Grund des Artikels 159 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Änderung

der Verwaltungsordnung Doppische Fassung

In der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 21. Dezember 2017 (KABl. 2017 S. 219), wird die Anlage 2 zu § 17 VwO.d Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden wie folgt geändert:

Im Unterpunkt B III Erhaltene Investitionszuschüsse, von Punkt 7.2 Passiva/B Sonderposten, wird in Ziffer 3 „3. Zuschuss für investive Zwecke vom Kirchenkreis“ der zweite Absatz wie folgt geändert:

„Bei Zahlungen des Kirchenkreises an die Kirchengemeinden vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz kann aus Vereinfachungsgründen auf die Bildung des Sonderpostens in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juli 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schlüter Dr. Conring
Az.: 900.15

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern und weiterer Vorschriften

Vom 12. Juli 2018

Auf Grund von Artikel 53, 142 Absatz 2 Buchstabe c, 159 Absatz 2 KO, § 9 Absatz 4 PfbVO und § 49 Absatz 1 PfdG.EKD und § 1 Absatz 4 AG.BVG-EKD erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern

Die Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 14. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 56), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird durch folgende Bezeichnung ersetzt:
„Verordnung über die Mobilität im kirchlichen Dienst – Mobilitätsverordnung (MV)“
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Kircheneigene Kraftfahrzeuge“ ersetzt.
3. An § 3 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.“

Artikel 2

Änderung der Vertretungskostenverordnung

Die Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen (Vertretungskostenverordnung – VertrKVO) vom 18. Mai 1991 (KABl. 1991 S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2012 (KABl. 2012 S. 139), wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird das Wort „Kraftfahrzeugordnung“ durch das Wort „Mobilitätsverordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Orgel- und Glockensachverständige

Die Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und Glockensachverständigen vom 18. Juli 2013 (KABl. 2013 S. 128) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Kraftfahrzeugordnung“ durch das Wort „Mobilitätsverordnung“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. September 2018 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juli 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke
Az.: 350.712

Ausführungsbestimmungen zu § 3 Absatz 2 Mobilitätsverordnung (Überlassung von Fahrrädern zum dienstlichen Gebrauch)

Vom 3. Juli 2018

Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Mobilitätsverordnung erlässt das Landeskirchenamt folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Anstellungskörperschaften können ihren Pfarrerrinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Dienstradnutzerinnen und Dienstradnutzern) ein Fahrrad zum dienstlichen Ge-

brauch (Dienstrad) überlassen. Das Dienstrad bleibt im Eigentum der Anstellungskörperschaft. Eine private Nutzung des Dienstrades ist zulässig. Eine Überlassung des Dienstrades an Dritte ist unzulässig. Die Dienstradnutzerinnen und Dienstradnutzer sind auf die Versteuerung des geldwerten Vorteils hinzuweisen.

2. Ein Anspruch auf Überlassung eines Dienstrades besteht nicht.
3. Das Dienstrad ist ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen und vor Diebstahl zu schützen. Die Dienstradnutzerinnen und Dienstradnutzer verpflichten sich, es in einem verkehrs- und betriebs-sicheren Zustand zu halten. Die Anstellungskörperschaft trägt die Kosten für Wartung und Betrieb des Fahrrades. Die Dienstradnutzerinnen und Dienstradnutzer sorgen dafür, dass erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten von einer Fachwerkstatt durchgeführt werden. Die Anstellungskörperschaft kann hierfür eine oder mehrere Werkstätten bestimmen.
4. Die Dienstradnutzerinnen und Dienstradnutzer teilen der Anstellungskörperschaft Beschädigungen oder den Verlust des Dienstrades unverzüglich mit.
5. Die Anstellungskörperschaft kann jederzeit die Herausgabe des Dienstrades verlangen. Dies gilt insbesondere bei einer Beendigung oder Unterbrechung des Dienstes bei der Anstellungskörperschaft. Auch beim Verdacht der missbräuchlichen Nutzung des Dienstrades kann die Herausgabe verlangt werden.
6. Wenn der Kreissynodalvorstand es beschließt, kann auch der Kirchenkreis, zu dem die Anstellungskörperschaft gehört, Diensträder überlassen. Für diese Ausführungsbestimmungen tritt er dann an die Stelle der Anstellungskörperschaft.
7. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2018 nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 12. Juli 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 350.712

Gastdienste-Richtlinie

Vom 9. Februar 2018

Auf Grund von § 117 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und von § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD hat die Kirchenleitung folgende Richtlinie erlassen:

Gegenstand der Richtlinie ist die Übertragung regelmäßiger pfarramtlicher Aufgaben auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.

§ 1

Grundsatz

Ist in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle vorübergehend unbesetzt oder steht die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber für einen regelmäßigen pfarramtlichen Dienst nicht zur Verfügung, können die pfarramtlichen Aufgaben einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Ruhestand als regelmäßiger, geordneter Dienst übertragen werden (Gastdienst). Voraussetzung für einen Gastdienst ist, dass andere Vertretungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen von § 23 Absatz 4 PfdG.EKD, ausgeschöpft sind.

§ 2

Verfahren

(1) Kirchengemeinden, die Interesse an einem Gastdienst haben, bestimmen Dienstumfang, Aufgaben und Dauer des gewünschten Gastdienstes. Mit diesen Daten können sie einen Gastdienst beantragen. Der Antrag ist über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten. Vor der Weiterleitung prüft die Superintendentin oder der Superintendent, ob die Stelle für den beantragten Gastdienst geeignet ist und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Landeskirchenamt mit.

(2) Das Landeskirchenamt bemüht sich darum, eine geeignete Pfarrerin oder einen geeigneten Pfarrer im Ruhestand für den Gastdienst zu vermitteln. Dazu führt das Landeskirchenamt eine Liste mit Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand, die sich grundsätzlich für einen Gastdienst bereit erklärt haben. Auswahl und Einsatz der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer, mit der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Presbyterium.

§ 3

Beauftragung

(1) Den Pfarrerinnen oder Pfarrern im Ruhestand wird der Gastdienst auf Antrag als Teil ihres fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses widerruflich als Dienst im Sinne des § 94 Absatz 3 PfdG.EKD übertragen. Gastdienste können einen Stellenumfang von 50 %, 75 % oder 100 % haben.

(2) Gastdienste werden für die Dauer von bis zu einem Jahr übertragen. Die Übertragung kann verlängert werden. Bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses kann die Landeskirche die Beauftragung widerrufen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann den Dienst jederzeit beenden. Bei der Abstimmung der Beendigungsfrist sind die Gegebenheiten in der Gemeinde zu berücksichtigen.

(3) Die Gemeinde soll nicht zum bisherigen Tätigkeitsbereich der Pfarrerin oder des Pfarrers gehören.

(4) Mit einem Gastdienst kann nur beauftragt werden, wer das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 4**Der Gastdienst**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Gastdienst sind nicht residenzpflichtig, können aber in der Gemeinde wohnen. Die Gemeinde muss ein geeignetes Amtszimmer zur Verfügung stellen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Gastdienst nehmen an dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises teil, in dem die Kirchengemeinde liegt. Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten und des Landeskirchenamtes.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Gastdienst nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz des Presbyteriums muss bei einem Mitglied liegen.

§ 5**Versorgungszuschlag**

Pfarrerinnen und Pfarrer im Gastdienst erhalten neben ihren Versorgungsleistungen einen Zuschlag zur Versorgung, dessen Höhe sich nach dem Umfang der Beauftragung bemisst. Hat die Beauftragung den Umfang eines 100%-Dienstes, so beträgt der Zuschlag monatlich 1.000 €. Bei einem geringeren Umfang verringert sich der Zuschlag entsprechend.

§ 6**Finanzierung**

Die Kosten für den Gastdienst in vakanten Pfarrstellen trägt die Stelle, die nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises die Pfarrstellenpauschale zu entrichten hätte.

In besetzten Pfarrstellen werden die Kosten des Gastdienstes aus dem landeskirchlichen Haushalt „Pfarrbesoldungszuweisung“ getragen. Die Gemeinde trägt die Sachkosten der Pfarrerin oder des Pfarrers.

§ 7**Begleitung des Gastdienstes**

Die Landeskirche veranstaltet regelmäßige Treffen der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gastdienst und derer, die sich für einen Gastdienst bereit erklärt haben. Die Treffen dienen dem Informationsaustausch, der Fortbildung und der Fortentwicklung der Gastdienste.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. September 2018 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juli 2018

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke
Az.: 300.10

Arbeitsrechtsregelungen**Kirchliches Arbeitsrecht**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 21.06.2018

Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 13. Juni 2018 die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF**

Vom 13. Juni 2018

§ 1**Änderung des BAT-KF zum 1. Juni 2018**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 16. Mai 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Mitarbeitende der Entgeltgruppen H1 und H2 erhalten eine Einmalzahlung von 250 Euro zusammen mit dem Entgelt für den Monat Juni 2018. § 18 gilt entsprechend.
2. In Anlage 4c wird in Entgeltgruppe 8a, Stufe 4 die Angabe „3.197,65“ durch die Angabe „3.132,57“ ersetzt.

§ 2**Änderung des BAT-KF zum 1. Dezember 2018**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieser Regelung, wird wie folgt geändert:

Anlage 4c wird wie folgt geändert:

- a) In Entgeltgruppe 7a, Stufe 1 wird die Angabe „2.594,86“ durch die Angabe „2.615,13“ ersetzt.
- b) In Entgeltgruppe 8a, Stufe 4 wird die Angabe „3.302,97“ durch die Angabe „3.235,75“ ersetzt.

§ 3**Änderung des BAT-KF zum 1. Januar 2019**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieser Regelung, wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „37“ ersetzt.

§ 4**Änderung des BAT-KF zum 1. Januar 2020**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 3 dieser Regelung, wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „37“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

§ 5**Änderung des BAT-KF zum 1. März 2020**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 4 dieser Regelung, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,88“ durch die Angabe „0,89“ ersetzt.

2. Anlage 4c wird wie folgt geändert:

a) In Entgeltgruppe 7a, Stufe 1 wird die Angabe „2.610,69“ durch die Angabe „2.631,08“ ersetzt.

b) In Entgeltgruppe 8a, Stufe 4 wird die Angabe „3.337,47“ durch die Angabe „3.269,54“ ersetzt.

§ 6**Änderung des BAT-KF zum 1. Januar 2021**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 5 dieser Regelung, wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „38“ durch die Angabe „39“ ersetzt.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Abweichend hiervon treten

- a) § 2 am 1. Dezember 2018
- b) § 3 am 1. Januar 2019
- c) § 4 am 1. Januar 2020
- d) § 5 am 1. März 2020
- e) § 6 am 1. Januar 2021

in Kraft.

Dortmund, 13. Juni 2018

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der stellvertretende Vorsitzende
Koopmann

II.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –
Allgemeiner Entgeltgruppenplan
zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF –
Berufsgruppe 5.1 „Mitarbeiterinnen
in der allgemeinen Verwaltung“**

Vom 13. Juni 2018

§ 1

**Änderung des BAT-KF –
Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF –
Anlage 1 zum BAT-KF –
Berufsgruppe 5.1 „Mitarbeiterinnen
in der allgemeinen Verwaltung“**

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF, der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 25. April 2018 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 5.1 „Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung“ wird wie folgt geändert:

1. In Fallgruppe 13 Buchstabe b werden nach den Wörtern „der Fallgruppe 11“ die Wörter „und der Fallgruppe 12 a)“ eingefügt.
2. In der Fallgruppe 14 Buchstabe b werden nach den Wörtern „der Fallgruppe 11“ die Wörter „und der Fallgruppe 13 a)“ eingefügt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Dortmund, 13. Juni 2018

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der stellvertretende Vorsitzende
Koopmann

Satzungen / Verträge

**Zweite Satzung
zur Änderung der Kreissatzung
des Evangelischen Kirchenkreises
Dortmund**

Vom 9. Juni 2018

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund hat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

In der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 12. Oktober 2013 (KABl. 2013 S. 282), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2016 (KABl. 2016 S. 510), wird § 6 wie folgt gefasst:

„§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, den beiden Stellvertretenden gemäß § 4 Buchstabe b sowie der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Beschlüsse der Geschäftsführung setzen die Anwesenheit der Superintendentin oder des Superintendenten oder einer Stellvertretung und der oder des Verwaltungsleitenden oder deren oder dessen Stellvertretung voraus.

(3) ¹Die Geschäftsführung nimmt die dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeitenden des Kirchenkreises vor. ²Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitenden des Kirchenkreises (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren.

(4) ¹Die nach den Vorschriften der Verwaltungsordnung katedral (VwO.k) genehmigungspflichtigen Beschlüsse in Grundstücksangelegenheiten werden von den Leitungsorganen getroffen, in deren Eigentum das Grundstück steht. ²Soweit der Kreissynodalvorstand das zuständige Organ ist und die Aufgaben häufige, regelmäßig wiederkehrende Standardfälle bei Erbbau-rechten betreffen, kann er diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren.

(5) ¹Durch eine Dienstordnung kann der Kreissynodalvorstand die Delegation von Entscheidungsbefugnissen, die der Geschäftsführung vorbehalten oder widerruflich übertragen sind, auf die Leitungen des Kreiskirchenamtes (§ 9) und der Gemeinsamen Dienste (§ 10) festlegen. ²In der Dienstordnung kann der Kreissynodalvorstand die weitere Delegation von Entscheidungsbefugnissen, die den Leitungen des Kreiskirchenamtes und der Gemeinsamen Dienste übertragen sind, auf die Mitarbeitenden festlegen. ³Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(6) ¹Die Geschäftsführung nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr. ²Dabei wird sie gemeinsam von der Superintendentin oder dem Superintendenten und von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter vertreten.

(7) Für Entscheidungen der Geschäftsführung zeichnen gemeinsam die Superintendentin oder der Super-

intendent und die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter.

(8) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, Satzungen, Ordnungen oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung des Landeskirchenamtes und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Dortmund, 9. Juni 2018

Evangelischer Kirchenkreis Dortmund Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schlüter Stache

Genehmigung

Die Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 9. Juni 2018 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. Juni 2018

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 030.21-2500

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Sozialstation Kirchlicher Pflegedienst Netphen

Vom 12. Dezember 2016

Der Vorstand des Evangelischen Gemeindeverbandes Netphen hat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung für die Sozialstation Kirchlicher Pflegedienst Netphen vom 5. Dezember 1980 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Netphen, 12. Dezember 2016

**Evangelischer Gemeindeverband Netphen
Der Vorstand**

(L. S.) Schulte Weiß Winkel

Genehmigung

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Sozialstation Kirchlicher Pflegedienst Netphen vom 12. Dezember 2016 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 26. Juni 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 020.21-4870

Urkunden

**Aufhebung
der 9. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Paderborn**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn wird die 9. Kreispfarrstelle (Evangelische Religionslehre an Schulen) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Wallmann
Az.: 302.2-4400/09

**Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde
Büren-Fürstenberg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, Evangelischer Kirchenkreis Paderborn, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Wallmann
Az.: 302.1-4426/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Büren-Fürstenberg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, Evangelischer Kirchenkreis Paderborn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Wallmann
Az.: 302.1-4426/02

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, Evangelischer Kirchenkreis Paderborn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4426/03

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Evangelischer Kirchenkreis Dortmund, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2525/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dülmen, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird in der Zeit vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2019 als Pfarrstelle bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5009/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, Evangelischer Kirchenkreis Unna, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5208/03

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Hörstel**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle 1.1 der Evangelischen Kirchengemeinde Hörstel, Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg, wird als 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hörstel, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird, über den 31. August 2018 hinaus bis zum 31. August 2020 verlängert.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5102/01

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 2019

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2019 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig. Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungstexte zu.

Zur Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan ist § 54 der Verwaltungsordnung zu beachten, wo es heißt:

(2) 1Die Kollekte an Sonn- und Feiertagen ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche abzukündigen und einzusammeln. 2Abweichungen vom Kollektenplan in Form eines Tausches von planmäßig vorgesehenen Kollektenzwecken bedürfen der Genehmigung des Superintendenten oder der Superintendentin. 3Wenn der Tausch Sonntage innerhalb eines Monats betrifft, ist er ohne Genehmigung des Superintendenten oder der Superintendentin möglich. 4An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten) ist eine Abweichung vom Kollektenplan nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die im landeskirchlichen Kollektenplan keine Zweckbestimmung vorgesehen ist, der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert gesammelt.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

I. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	F ¹	01.01.2019	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F	06.01.2019	Epiphantias	Beratungsarbeit mit jungen Frauen und Familien in Not
3.		13.01.2019	1. Sonntag nach Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
4.		20.01.2019	2. Sonntag nach Epiphantias	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler
5.		27.01.2019	3. Sonntag nach Epiphantias	Für Projekte in der diakonisch-missionarischen Ausbildung
6.		03.02.2019	4. Sonntag nach Epiphantias	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen
7.		10.02.2019	Letzter Sonntag nach Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8.		17.02.2019	Septuagesimae	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
9.		24.02.2019	Sexagesimae	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
10.		03.03.2019	Estomihi	Für das diakonische Werk der EKD
11.		10.03.2019	Invocavit	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
12.		17.03.2019	Reminiscere	Für bedrängte und verfolgte Christen in der Welt
13.		24.03.2019	Okuli	Für den Dienst an Frauen und deren Kindern in besonderen Notlagen
14.		31.03.2019	Lätare	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

II. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
15.		07.04.2019	Judika	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen
16.	F	14.04.2019	Palmarum	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
17.	F	18.04.2019	Gründonnerstag	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
18.	F	19.04.2019	Karfreitag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
19.	F	21.04.2019	Ostersonntag	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
20.	F	22.04.2019	Ostermontag	Für die Weltmission
21.	F	28.04.2019	Quasimodogeniti	Für Evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
22.		05.05.2019	Misericordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
23.		12.05.2019	Jubilate	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen ²
24.		19.05.2019	Kantate	Für die Evangelische Kirchenmusik
25.		26.05.2019	Rogate	Für die Familienbildungsstätten
26.		30.05.2019	Christi Himmelfahrt	Für die Weltmission
27.		02.06.2019	Exaudi	Für die Straffälligenhilfe
28.	F	09.06.2019	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
29.	F	10.06.2019	Pfingstmontag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
30.		16.06.2019	Trinitatis	Für die Männerarbeit in Westfalen und die Ev. Arbeitnehmerbewegung
31.		23.06.2019	1. Sonntag nach Trinitatis	Für den Evangelischen Bund
32.		30.06.2019	2. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

III. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
33.		07.07.2019	3. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte mit Arbeitslosen
34.	F	14.07.2019	4. Sonntag nach Trinitatis	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler
35.	F	21.07.2019	5. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
36.	F	28.07.2019	6. Sonntag nach Trinitatis	Für Populärmusik in der Kirche
37.	F	04.08.2019	7. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
38.	F	11.08.2019	8. Sonntag nach Trinitatis	Für Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien
39.	F	18.08.2019	9. Sonntag nach Trinitatis	Für den kirchenmusikalischen und theologischen Nachwuchs
40.	F	25.08.2019	10. Sonntag nach Trinitatis	Für die christlich-jüdische Zusammenarbeit und für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens
41.		01.09.2019	11. Sonntag nach Trinitatis	Für die Diakonie in Westfalen ³
42.		08.09.2019	12. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
43.		15.09.2019	13. Sonntag nach Trinitatis	Für die Kinder- und Jugendhilfe
44.		22.09.2019	14. Sonntag nach Trinitatis	Für die Familienpflege und die ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege
45.		29.09.2019	15. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

IV. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
46.		06.10.2019	16. Sonntag nach Trinitatis, Erntedankfest	Für Brot für die Welt ⁴
47.	F	13.10.2019	17. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ und für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
48.	F	20.10.2019	18. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
49.	F	27.10.2019	19. Sonntag nach Trinitatis	Für Hilfen zur Integration von Migranten
50.		31.10.2019	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Ev. Kirche von Westfalen
51.		03.11.2019	20. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52.		10.11.2019	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für besondere seelsorgliche Dienste

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
53.		17.11.2019	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, Volkstrauertag	Für Projekte christlicher Friedensdienste
54.		20.11.2019	Buß- und Betttag	Für Projekte mit Arbeitslosen
55.		24.11.2019	Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Für die Altenarbeit und die Hospizarbeit
56.		01.12.2019	1. Advent	Hilfe für Schwangere in Notlagen
57.		08.12.2019	2. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
58.		15.12.2019	3. Advent	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
59.	F	22.12.2019	4. Advent	Für die kirchliche Umweltarbeit
60.	F	24.12.2019	Heiligabend	Für Brot für die Welt
61.	F	25.12.2019	Weihnachtsfest	Für suchtkranke Menschen
62.	F	26.12.2019	2. Weihnachtstag	Für Projekte im Dienst an Menschen mit Behinderungen
63.	F	29.12.2019	1. Sonntag nach Weihnachten	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
64.	F	31.12.2019	Silvester	Für die evangelischen Kindertagesstätten

- 1 F = Ferien in NRW: Es sind jeweils die unmittelbar umrahmenden Sonntage mitgekennzeichnet.
- 2 Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.
- 3 Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.
- 4 Wird das Erntedankfest nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

**Siegel
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Hüllhorst-Oberbauerschaft,
Ev. Kirchenkreis Lübbecke**

Landeskirchenamt Bielefeld, 25.06.2018
Az.: 010.12-4020

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hüllhorst-Oberbauerschaft, Evangelischer Kirchenkreis Lübbecke, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oberbauerschaft sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Personalnachrichten

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Inhalte der Personalnachrichten seit dem 24. Mai 2018 im Internet nicht mehr einsehbar.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

4. Kreispfarrstelle (Bildungs- und Jugendarbeit) des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. August 2018 (Dienstumfang 100 %, befristet für sechs Jahre).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken zu richten.

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. August 2018 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind über die ständig stellvertretenden Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Dortmund an das Presbyterium zu richten.

II. Unierte Kirchengemeinden

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. Dezember 2018 (Dienstumfang 50 %).

Berichtigungen

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzdurchführungs- bestimmungen – DSDB)

Die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzdurchführungsbestimmun-

gen – DSDB) vom 17. Mai 2018 (KABl. 2018 S. 110) sind wie folgt zu berichtigen:

In § 1 Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „§ 3 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 5“ zu ersetzen.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

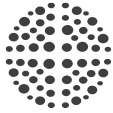
**Paul Stelkens, Heinz Joachim Bonk,
Michael Sachs:**

**„Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar“
Rezensent: Reinhold Huget**

Verlag C. H. Beck, München 2018, 9. Auflage, XLVIII und 2.736 Seiten, Hardcover, in Leinen, 199 €, ISBN 978-3-406-71095-7

Die Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD, das für die Evangelische Kirche von Westfalen bei Verwaltungsverfahren, insbesondere bei Erlass von Verwaltungsakten, maßgebend ist, sind größtenteils deckungsgleich mit denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG). Im Wege der Auslegung der Gesetzesvorschriften wird daher regelmäßig auf die Literatur zum staatlichen VwVfG zurückgegriffen.

Der Grundlagenkommentar „Verwaltungsverfahrensgesetz“ ist ein bei Verwaltungen, Verwaltungsgerichten und Rechtsanwälten stets zitierfähiges Werk, das sowohl in Wissenschaft und Praxis als auch in der Ausbildung häufig herangezogen wird. Mit dem Erscheinen der 9. Auflage erfolgt im Bereich der Autoren ein Generationenwechsel. Die Begründer und Mitherausgeber Prof. Dr. Paul Stelkens und Prof. Dr. Heinz Joachim Bonk sind ausgeschieden, das Autorenteam wird um mehrere fachlich und publizistisch bestens ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Justizverwaltung und Anwaltschaft verstärkt. Die Herausgeber des Werkes warteten nach dem Erscheinen der 8. Auflage vier Jahre, um die insgesamt überschaubaren Änderungen in das Werk – mit dem Redaktionsschluss Sommer 2017 – einzuarbeiten. Die 9. Auflage erläutert die Neuerungen im Verfahrensrecht, z. B. die Regelung zum vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsaktes, sowie die Änderungen wichtiger Fachgesetze, etwa im Baurecht und Umweltrecht. Den Autoren ist ein großes Lob auszusprechen, da es ihnen in der Tradition der Vorgängerwerke hervorragend gelungen ist, das Verwaltungsverfahrenrecht in einer angemessenen Tiefe, die sowohl Praktikern als auch wissenschaftlich arbeitenden Personen entgegenkommt, darzustellen.



KIRCHENFahrrad



Attraktives Leasing
auch ohne
Gehaltsumwandlung

KIRCHENFahrrad

E-Bikes für Einrichtungen und Mitarbeiter.

Das KIRCHENFahrrad bietet Ihnen E-Bikes zu exklusiven Leasing-Konditionen. Auch **ohne Gehaltsumwandlung** umsetzbar. Wählen Sie einfach eines unserer Fahrräder von etablierten Marken aus und testen Sie die Räder bei einem unserer 670 Fachhandelbetriebe in ganz Deutschland.

Ihre Vorteile

- Aktive Gesundheitsförderung
- Aktiver Umweltschutz
- Rundumschutz inklusive
- Pick-Up-Service (24/7) bei Defekt, Unfall o.ä.
- **Optional: ohne Gehaltsumwandlung**



43256

fahrrad.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr



mobilitaet@hkd.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich